Dr. Schröck - Kanzlei für Familienrecht

RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, D-80637 München

Amtsgericht
Familiengericht

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Fachanwalt für Familienrecht
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht im DAV

In Kooperation mit
Steuerberater

Anton Paulsteiner
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Wolfgang Hackl
Diplom-Finanzwirt (FH)

In Sachen
N . /. N
wegen Auskunft
Az.: neu

Datum: 22.03.2018 unser Zeichen: 510/16JS24/JS Datei: D3/253-18

Antrag – Abgabe eidesstattliche Versicherung

der Frau N.

\- Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigter: RA Dr. Jörg Schröck,
Landshuter Allee 8 - 10, 80637 München

gegen

Herrn N.

.

\- Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte:

- wegen: Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 1379 Abs.1 S3 i.V.m. 260 Abs.2 BGB
- vorläufiger Verfahrenswert: €

bestellen wir uns zu Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin. Wir stellen den

Zentrale	München Landshuter Allee 8 - 10 D-80637 München
Telefon	089/ 2155-4181-0
Telefax	089/ 2155-4181-9
Mail	info@familienrecht-ratgeber.com
beA	elektronischer Rechtsverkehr wird bevorzugt
Internet	www.familienrecht-ratgeber.com
Bank	Deutsche Bank Kempten
BLZ	733 700 24
Konto	16 999 66
BIC	DEUTDEDB733
IBAN	DE13733700240169996600
Id-Nr.	92 137 084 852
Daten	Personenbezogene Daten werden in unseren elektronischen Akten gespeichert (§ 33 BDSG)

Antrag

den Antragsteller zu verpflichten, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu seinem Endvermögen vom [*WELCHES?*] an Eides Statt zu versichern.

Begründung

1. Die Parteien sind Eheleute. Sie haben am (…) geheiratet und leben nunmehr seit dem (…) getrennt. Ein Scheidungsverfahren ist zwischen den Beteiligten anhängig. Ein Güterrechtsverfahren zur Regelung des Versorgungsausgleichs ist bisher nicht gerichtlich anhängig. Außergerichtliche Einigungsversuche sind gescheitert, weil die Beteiligten sich nicht darauf verständigen können, ob die bisher erteilten Bestandsverzeichnisse vollständig und korrekt sind. Nach wie vor befindet sich der Zugewinnausgleich in der Vorbereitungsphase, weil ein bezifferter Zugewinnausgleichsantrag wegen fehlender Bemessungsgrundlage (Bestandsverzeichnisse zum Vermögen) nicht gestellt werden kann. Tatsache ist, dass der Antragsgegner unterschiedliche - sich widersprechende - Vermögensverzeichnisse zu seinem (angeblichem) Endvermögen der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht hat.

Dabei handelt es sich um

- Bestandsverzeichnis vom (ANLAGE_EV_01)
- Bestandsverzeichnis vom (ANLAGE_EV_02)
- Bestandsverzeichnis vom (ANLAGE_EV_03)
- Bestandsverzeichnis vom (ANLAGE_EV_04)

2. Der Anspruch auf eidesstattliche Versicherung setzt nicht den Nachweis der Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Verzeichnisses oder der mangelnden Sorgfalt bei der Erstellung voraus, sondern lediglich einen dahingehenden Verdacht. Der Verdachtsgrund kann sich aus dem Inhalt und der Form der Rechnungslegung des Antragsgegners selbst ergeben. Er kann aber auch auf anderen Umständen beruhen, z.B. auf einer früheren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit. von Informationen des Verpflichteten oder auf der vorangegangenen grundlosen Weigerung, überhaupt ein Verzeichnis zu erstellen, oder ferner auf einer mehrfach berichtigten Rechnungslegung (Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 1379 Rdnr. 28f). Das ist hier der Fall.

Dr. Jörg Schröck
Fachanwalt für Familienrecht

Hinweise:

- *Die Versicherung zu Protokoll an Eides statt ist vor dem Rechtspfleger des zuständigen Amtsgerichts abzugeben.*
- *Durch umfassende Auskunftsanträge zum Anfangsvermögen, Endvermögen sowie zum Zeitpunkt der Trennung (ggf. einschließlich dahingehender Wertermittlungsansprüche!) kann das Zugewinnverfahren auf unabsehbare Zeit verzögert werden.*
- *Wird der Auskunftsanspruch in einem selbständigen Verfahren geltend gemacht, so gehört der isolierte Antrag nicht zum Scheidungsverbund, denn er bereitet die Regelung von Scheidungsfolgen lediglich vor. Der Antrag auf Auskunft unterbricht die Verjährung der Ausgleichsforderung nach § 1378 nicht. Erst ein Zahlungsantrag auf Zugewinnausgleich verhindert den Eintritt der Verjährung des Zugewinnausgleichsanspruchs.*